



Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin FMH  
Soci t  Suisse de M decine Tropicale et de M decine des Voyages FMH  
Societ  Svizzera di Medicina Tropicale e di Viaggio FMH  
Swiss Society of Tropical and Travel Medicine FMH

## STATUTEN

### Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Fachgesellschaft f r Tropen- und Reisemedizin (SGTRM/SSTTM), nachstehend Fachgesellschaft genannt, bilden die Fach rzte FMH f r Tropen- und Reisemedizin einen Verein gem ss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des Pr sidenten. Die Fachgesellschaft ist historisch und thematisch eng mit der Schweizerischen Gesellschaft f r Tropenmedizin und Parasitologie (SGTP /SSTMP) verbunden; es sind juristisch und finanziell aber zwei eigenst ndige Gesellschaften bzw. Vereine. Die Fachgesellschaft SGTRM/SSTTM verpflichtet sich, eng mit der SGTP/SSTMP zusammen zu arbeiten in den Bereichen Diagnostik und Tarifpolitik des Bundes.

### Art. 2

Als durch die FMH anerkannte Fachorganisation verpflichten sich die Fachgesellschaft (FG) und deren Mitglieder auf die Einhaltung der FMH-Statuten.

Aufgaben und Funktion der FG sind in Art.19 der FMH-Statuten definiert.

Namentlich vertritt sie die Fach rzte FMH f r Tropen- und Reisemedizin bei der Verbindung der Schweizer  rztinnen und  rzte, den kantonalen  rztegesellschaften sowie bei den Fachgesellschaften der anderen medizinischen Disziplinen.

Die FG w hlt den/die ihr statutarisch zustehenden Delegierten in die  rztokammer.

Die FG erarbeitet die Richtlinien f r Weiter- und Fortbildung f r Tropen- und Reisemedizin im Rahmen der entsprechenden Reglemente der FMH und l sst diese durch die FMH genehmigen. Sie organisiert die Facharztpr fung.

Die FG setzt sich f r einen hohen Qualit tsstandard tropen- und reisemedizinischer T tigkeit ein, wie sie im Weiterbildungsprogramm definiert ist. Sie setzt sich zudem f r die standespolitischen und wirtschaftlichen Anliegen ihrer Mitglieder ein und ber t  rzte und die  ffentlichkeit in tropen- und reisemedizinischen Belangen.

Sie vollzieht die  brigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschl sse der FMH.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

- Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft k nnen  rzte werden, die Inhaber des Eidgen ssischen Arztdiploms und des Facharzttitels f r Tropen- und Reisemedizin sind und der Verbindung der Schweizer  rztinnen und  rzte (FMH) angeh ren.
- Als ausserordentliche Mitglieder k nnen alle anderen an Tropen- und Reisemedizin interessierten  rzte aufgenommen werden.
- Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft f r Infektiologie k nnen als assoziierte Mitglieder ohne Beitragspflicht aufgenommen werden.
- Infektiologen, die gegen Gelbfieber impfen, werden als ausserordentliches Mitglied aufgenommen und sind somit beitragspflichtig.
- Generell wird allen  rzten mit einer Gelbfieberimpfbewilligung ohne Facharzttitel in Tropen- und Reisemedizin eine ausserordentliche Mitgliedschaft ausdr cklich empfohlen.

- Die Generalversammlung kann auf Antrag Ehrenmitglieder mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds ernennen.
- Reisemedizinische Zentren mit Gelbfieberstempel können als Mitglied „Zentrum“ aufgenommen werden, damit haben Mitarbeiter des Zentrums Zugang zu Fortbildungen der FG.
- Medizinstudenten und Assistenzärzte können als Mitglieder aufgenommen werden und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### Art. 4

Gesuche um die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft sind schriftlich, zusammen mit den Belegen über die in Art. 3 beschriebenen Aufnahmebedingungen an den Präsidenten zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### Art. 5

- Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung oder auf schriftlichem Wege (Urabstimmung) stimmberechtigt und können als Mitglieder der Organe der Gesellschaft gewählt werden.
- Reisemedizinische Zentren haben als Mitglied „Zentrum“ aktives Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro „Zentrum“.
- Die ausserordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Mitglieder mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag (Studenten etc.) nehmen an den Versammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft teil, haben jedoch weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.
- Ein Mitglied des Sekretariates des EKRM ist Mitglied des Vorstandes ohne zusätzliche Vorstandspflichten und hat somit aktives Stimm- und Wahlrecht. Das EKRM schlägt die Person vor, die Generalversammlung SSTM muss diese Person bestätigen. Der Einsitz im Vorstand ist gebunden an die Funktion im Sekretariat des EKRM und hat somit keine Amtszeitbeschränkung.
- Als Ausnahme gilt ein ausserordentliches Mitglied, das gemäss Art. 10 Mitglied des Vorstands ist: Ab dem Zeitpunkt der Aufstellung zur Wahl erhält dieses ausserordentliche Mitglied das passive Wahlrecht und mit ihrer/seiner Wahl das aktive Stimmrecht.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt: Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten jederzeit erklärt werden. Er hat sofortige Wirkung. Davon unbesehen hat das Mitglied sämtliche Verpflichtungen mit Einschluss der Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- unmittelbar bei Wegfall einer der in Art. 3 genannten Bedingungen der Mitgliedschaft. Ein ordentliches Mitglied, das zwar nicht mehr die Bedingungen der ordentlichen, wohl aber der ausserordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, kann die Umteilung zur Gruppe der ausserordentlichen Mitglieder ohne neues Aufnahmeverfahren verlangen.
- durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet.
- mit dem Tod des Mitgliedes.

#### Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren
- der Weiterbildungsfondsrat (WBFR)
- die Prüfungskommission
- das Expertenkomitee für Reisemedizin (EKRM)

Der Weiterbildungsfondsrat (WBFR) wird durch eigene Reglemente strukturiert.

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 8**

Die GV ist das oberste Organ der Gesellschaft. Alle Mitglieder der Gesellschaft nehmen an der GV teil; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder „Zentrum“ (eine Stimme pro Zentrum). Die Mitgliederkategorie Medizinstudenten und Assistenzärzte hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie werden zu allen GV eingeladen. Die GV wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit schriftlicher Mitteilung und Angabe der Traktanden einberufen. Ort und Datum der ordentlichen GV müssen mindestens drei Monate zum Voraus bekannt gegeben werden; spätestens zwei Wochen vor dem Termin muss die schriftliche Einladung der Mitglieder mit Angabe der Traktanden per Kommunikation auf schriftlichem Weg verschickt werden.

Ausserordentliche GV können vom Vorstand jederzeit nach Bedarf unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen GV verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und mit Angaben der Traktanden gestellt wird.

Die GV ist für alle Entscheidungen und Wahlen zuständig, die die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

### **Art. 9**

Die Abstimmungen der GV werden in der Regel offen, die Wahlen geheim durchgeführt, sofern die GV, mit einfachem Mehr, nicht anders beschliesst.

## **VORSTAND**

### **Art. 10**

Der Vorstand umfasst mindestens 6 Mitglieder. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Fortbildungsbeauftragten, dem Weiterbildungsbeauftragten, mindestens einem Vertreter der ausserordentlichen Fachgesellschaftsmitglieder, dem Sekretär des EKRM sowie ein bis zwei Beisitzern. Der Vorstand muss zu mindestens 2/3 aus ordentlichen Mitgliedern mit einem FMH-Titel in Tropen- und Reisemedizin bestehen. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der GV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 11**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und veranlasst das Erforderliche zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinne der statutarischen Bestimmungen und in Ausführung der Beschlüsse der GV.

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen ein- und abzusetzen. Er erlässt Reglemente.

Der Präsident leitet Vorstand und GV und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft.

Der Kassier führt die Rechnung der Gesellschaft, verwaltet Kasse und Vermögen und ist für den Eingang der Jahresbeiträge verantwortlich.

Der Aktuar führt die Beschlussprotokolle über die Beratungen des Vorstandes und der GV und entlastet den Präsidenten von den schriftlichen Arbeiten.

Die Fachgesellschaft äufnet aus eigenen Mitgliedermitteln und externen Zuwendungen einen Weiterbildungsfonds. Für eine limitierte finanzielle Unterstützung können Anwärter auf einen Facharzttitel einen entsprechenden Antrag an diesen Fonds der Fachgesellschaft stellen, welche gemäss einem speziellen Reglement Beiträge mit klarem Bestimmungszweck ausschütten kann.

## **RECHNUNGSREVISOREN**

Art. 12

Die GV wählt für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren. Sie prüfen Rechnungsführung und Abschluss aufgrund der Belege und erstatten der GV Bericht und Antrag zur Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Kassiers.

## **FINANZEN, VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT**

Art. 13a

Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Gesellschaftsaktivitäten und des Weiterbildungsfonds erhebt die Gesellschaft von den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV im Zuge der Festlegung des Budgets bestimmt. Der von der GV festgelegte Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 400 (für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder), höchstens CHF 2'000 (für Reisemedizin-Zentren) und höchstens CHF 100 (für Studierende und Assistenzärzte). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der von der GV eingesetzten Sonderkommissionen und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Spesenvergütung. Im Übrigen leisten sie ihre Arbeit ehrenamtlich. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

Art. 14

Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand auf eigene Initiative oder auf Begehren von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder zu Händen der GV vorbereitet. Der Entscheid über eine Änderung der Statuten wird von der GV getroffen. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15

Die Bestimmungen über die Änderung der Statuten gelten sinngemäss für ein Verfahren zur Auflösung der Gesellschaft. Beschliesst die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft, so ist der Vorstand gehalten, binnen drei Monaten eine ausserordentliche GV einzuberufen, die mit einfachem Mehr über den Auflösungsbeschluss befindet. Wird der Auflösungsbeschluss in der zweiten Versammlung nicht bestätigt, so fällt er ausser Akt und Traktanden und kann frühestens an der nächsten ordentlichen GV wieder vorgelegt werden.

Bestätigt die zweite Versammlung den Auflösungsbeschluss, so führt der zuletzt amtierende Vorstand die Liquidation der Gesellschaft durch. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an die Schweizerische Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie.

## DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

### Art. 16

Gemäss Eidgenössischem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragtem (sind folgende Punkte bei Beginn des Mitgliederstatus (jeglicher Art gemäss Artikel 3) zu beachten:

16a) Daten der Mitglieder (jeglicher Art gemäss Art. 3), namentlich nur Vorname, Name und Adresse, werden grundsätzlich dem Dachverband (SFSM – Swiss Federation of Specialities in Medicine) und der FMH auf Anfrage weitergeleitet.

16b) Im Rahmen des revidierten Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) sowie der Epidemienverordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1) sind Ärzte mit Bewilligung zur Gelbfieberimpfung zur Fortbildung verpflichtet (BAG Bulletin 51 vom 19. Dezember 2016). Entsprechend werden jährlich Teilnehmerlisten von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (s. Rubrik „Fortbildung“ auf der Homepage) ans Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet.

16c) Widerspruchsrecht: jedes Mitglied der SSTTM (jeglicher Art gemäss Art. 3) hat das Recht, ohne Angabe eines Grundes die Weitergabe ihrer / seiner Daten an den Dachverband oder an die FMH abzulehnen.

16d) Daten der Mitglieder (jeglicher Art gemäss Art. 3) werden grundsätzlich nicht herausgegeben zu kommerziellen Zwecken. Sie werden ebenfalls nicht an andere kantonale oder Bundesbehörden herausgegeben ausser im Rahmen eines Auftrags der FMH.

16e) Die Fachgesellschaft SSTTM wird Name und Vorname aller Mitglieder (ohne Post- oder Emailadresse) - mit Angabe ob ordentliches oder ausserordentliches Mitglied - auf der Homepage veröffentlichen. Das Widerspruchsrecht gemäss 16c gilt auch hier.

-----

21.8.2001/es, revidiert 28.8.2014/bwa, revidiert 31.8.2017/bwa, revidiert 14.09.2018/adi, revidiert 27.08.2019/adi, revidiert 06.02.2020/an und cs